



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0030-14-8

= RSS-E 33/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung - Medium zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 1995 sowie die Beilage 80L zur Betriebshaftpflichtversicherung - Medium. Entscheidungswesentlich ist aus letzterer Bedingung der Pkt. 4.2.11, welcher auszugsweise lautet:

„4.2.11 Reine Vermögensschäden

4.2.11.1 Versicherungsschutz

4.2.11.1.1 Reine Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art.1 AHVB mitversichert.

4.2.11.1.2 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art.1, Pkt.2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten."

Die Antragstellerin wurde von der Hausverwaltung [REDACTED] [REDACTED] aufgefordert, Schadenersatz iHv € 3.535,03 dafür zu leisten, dass sie fehlerhafte Heizkostenabrechnungen für die Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] erstellt habe, weil sie die Zähler falsch justiert habe. Die Heizkostenabrechnungen hätten durch einen Sachverständigen überprüft werden müssen, weiters sei es zu Rückzahlungen an zwei Mieter gekommen, wobei diese Kosten nicht mehr den anderen Mietern verrechnet werden könnten.

Die Antragstellerin ersuchte mit Schadenmeldung vom 12.6.2014 die antragsgegnerische Versicherung um Deckung aus der Haftpflichtversicherung.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung mit der Begründung ab, es handle sich um einen nicht gedeckten reinen Vermögensschaden.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 15.9.2014, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen. Pkt. 4.2.11.1.1. der Klausel 80L sei unklar im Sinne der §§914, 915 ABGB, da nicht definiert sei, was eine „unvorhergesehene Behinderung sei. Daher sei die Klausel so auszulegen, dass eine unvorhergesehene Behinderung auch vorliege, wenn ein Dritter in seinem Vermögen behindert werde.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 26.9.2014 bekannt, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist aber in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Nach Artikel 1 Pkt. 2 AHVB übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen. Reine Vermögensschäden sind grundsätzlich nach den AHVB nicht mitversichert, können aber im Rahmen der EHVB oder mit speziellen Vereinbarungen mitversichert werden.

Im gegenständlichen Fall liegt unstrittig ein reiner Vermögensschaden vor, ein Schaden, der unter Art. 1 Pkt. 2 der AHVB fallen würde, ist nicht aktenkundig.

Die Antragstellerin beruft sich auf Pkt. 4.2.11.1.1. der Klausel 80L, wonach eine Behinderung vorliege.

Der Antragstellerin ist jedoch entgegenzuhalten, dass es sich nach dem Zweck der Klausel um tatsächliche Behinderungen handeln muss, dh. Fälle, in denen ein Dritter durch das Verhalten des Versicherungsnehmers am körperlichen Fortkommen gehindert wird und den dadurch ein Schaden am Vermögen des Dritten verursacht wird.

Bei der rechtlichen Beurteilung stützt sich die Schlichtungskommission auf die Ansicht von Kofler, Haftpflichtversicherung, folgend, der dazu die Beispiele einer tatsächlichen Behinderung schildert:

„Bei der Verrichtung von Bauarbeiten werden Bauteile gefährlich nahe an den Bahngleisen abgestellt. Ein Schnellzug muss sicherheitshalber eine Notbremsung einleiten. Die ÖBB stellt Mehrkosten für den außerplanmäßigen Stopp in Rechnung.

Der Versicherungsnehmer führt Übersiedlungstransporte durch und stellt einen schweren Schrank unmittelbar vor einer Garagenausfahrt ab. Der Garagenbesitzer kann mit seinem Fahrzeug die Garage nicht verlassen und versäumt einen wichtigen Termin.

Ein Bauunternehmer lädt Bauschutt in einer Zufahrtsstraße ab, mehrere Anrainer können mit dem PKW nicht mehr hinausfahren. Der Bauunternehmer wird mit Schadenersatzklagen konfrontiert.

Ein Installateur verursacht durch die fehlerhafte Einstellung einer Heizanlage einen erhöhten Ölverbrauch. Dieser reine Vermögensschaden ist durch den Deckungsbaustein nicht versichert, da die geleistete Arbeit des Installateurs in den Bereich des Produkthaftpflichtrisikos fällt.“

Wendet man diese Grundsätze unter Bedachtnahme auf die genannten Beispiele auf den von der Schlichtungskommission gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, kann in der Tatsache, dass ein Dritter in seinem Vermögen geschädigt wird, keine unvorhergesehene Behinderung als Folge betrieblicher Tätigkeit gemäß Pkt. 4.2.11.1.1 der Klausel 80L gesehen werden.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 29. Oktober 2014